

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 2. August 2018

AKTUELLES

Steuerliche Sonderausgaben: Realsplitting - Unterhalts- zahlungen an Partner steuergünstig gestalten

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit einer Trennung/Scheidung kommt grundsätzlich ein steuerlicher Abzug als Sonderausgabe in Betracht für:

- Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (sogenanntes begrenztes Realsplitting),
- Ausgleichszahlungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs,
- Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs.

Für den Abzug dieser Aufwendungen als Sonderausgaben gilt das sogenannte Korrespondenzprinzip. Das bedeutet: Beim Unterhaltsempfänger/Ausgleichsberechtigten sind die Leistungen steuerpflichtig, soweit sie beim Unterhaltszahler/Ausgleichsverpflichteten als Sonderausgaben abgezogen werden können.

Ab dem Jahr nach der Trennung/Scheidung fällt für die Ex-Ehe-Partner der günstige Splittingtarif für Verheiratete weg. Doch bietet das Realsplitting steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten, diesen Nachteil zumindest teilweise auszugleichen und auf diesem Weg Steuern zu sparen.

Unterhaltszahler und Unterhaltsempfänger sollten die Regeln hierzu und ihre Rechte genau kennen.

Wir geben Ihnen gerne Auskunft, worauf Sie beim Realsplitting steuerlich achten müssen, um das für Sie optimale Ergebnis zu erzielen.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz
Steuerberater

Zitat der Woche

„Ich bin geldgierig. Als Finanzminister muss man geldgierig sein.“

*Hans Eichel (*1941)*

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de